
Stadt Geisingen

Bebauungsplan „Kleine Breite“, 4. Änderung

Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Magere Flachland-Mähwiese

Freiburg, den 09.02.2024



Stadt Geisingen, Bebauungsplan „Kleine Breite“, 4. Änderung, Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Magere Flachland-Mähwiese

Projektleitung:
M.Sc. Umwelt-Natw. ETH Christoph Laule

Projektbearbeitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und rechtliche Vorgaben	1
2. Bestandsaufnahme und -bewertung	1
3. Auswirkungen der Planung	5
4. Ausgleichsmaßnahme	5
5. Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung der FFH-Mähwiese, gelb markiert, und der Mähwiesen-Verlustfläche, rot markiert	2
Abb. 2: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche auf dem Flst.-Nr. 3592, rot markiert.....	5
Abb. 3: Ausgangszustand der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Nr. 3592	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste inkl. Arten der Schnellaufnahme.	4
--	---

Anhang

Anhang 1 - Fotodokumentation

1. Anlass und rechtliche Vorgaben

Anlass

Die Stadt Geisingen plant die 4. Änderung des Bebauungsplans „Kleine Breite“. Zum einen soll der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan von 1981 an die tatsächliche Erschließung und bauliche Entwicklung der letzten Jahre angepasst werden. Zum anderen soll durch punktuelle Änderungen der Nutzungsart vorgenommen werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ca. 21,04 ha.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich auf den Flurstücken Nrn. 3949 und 3950 Magergrünland des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiese. Seit dem 01.03.2022 gelten magere Flachland-Mähwiesen des Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. artenreiches Grünland nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die vollständige Überprägung des Biotops vorbereitet, weshalb mit dem vorliegenden Dokument der Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfolgt.

Die im Jahr 2013 als FFH-Mähwiese Nr. 6510800046040369 erfasste „Glatthaferwiese Kleine Breite nördlich Geisingen“ wurde am 15.05.2023 erneut begangen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erfassung als LRT 6510 weiterhin erfüllt werden.

Die Erfassung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen zur Erfassung der Mähwiese als LRT 6510 auf dem überwiegenden Teil der Fläche erfüllt werden, wobei sich der Bestand hinsichtlich der Artenzahl stellenweise an der Erfassungsgrenze befindet. Der Erhaltungszustand der Wiese wird in der Gesamtbewertung mit „C“ bewertet.

Rechtliche Vorgaben

Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Gemäß Abs. 3 kann von den Verboten des Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG), setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird (BT-Drs. 18/11939, S. 16). Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VHG München, Beschl. V. 9.8.2012 – 14 C 12.308 – juris Rn. 21).

2. Bestandsaufnahme und -bewertung

Biotopabgrenzung

Das gesetzlich geschützte Biotop wurde am 05.09.2013 im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst und die Abgrenzung und Bewertung am 15.05.2023 durch faktorgruen erneut überprüft.

Die Methodik der Kartierung und Bewertung richtete sich dabei nach der Kartieranleitung Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg (LUBW 2016) bzw. der Kartieranleitung im Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-

Württemberg mit der Ergänzung zu der Kartieranleitung für den LRT 6510 in Anhang XIV des MaP-Handbuchs (Verfeinerte Kartiermethodik) (LUBW 2014 mit Ergänzung des Anhang XIV, Stand 04/2018).

Im Rahmen der Erfassung 2023 wurde festgestellt, dass sich der Bestand insbesondere in den Randbereichen (angrenzend an Gehölzbestände) in Bezug auf die Artenzahl unterhalb der Erfassungsgrenze befunden hat. Aus diesem Grund wurde die Abgrenzung stellenweise angepasst und die Fläche der FFH-Mähwiese insgesamt reduziert (s. Abb. 1). Demnach hat sich die Fläche von 4.292 m² auf 3.909 m² (entspricht einem Rückgang von 383 m²) verkleinert.



Abb. 1: Abgrenzung der FFH-Mähwiese, gelb markiert, und der Mähwiesen-Verlustfläche, rot markiert (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Biotopbeschreibung und -bewertung

Die Beschreibung der Erfassungseinheit aus der Biotopkartierung von 2013 wird im Folgenden teilweise übernommen und aktualisiert.

Es handelt sich um eine Mähwiese an einer nach Südwesten exponierten, ca. 2 m hohen, flach abfallenden Böschung mit angrenzender Verebnungsfläche. Die Wiese ist als mäßig artenreiche Glatthaferwiese zu beschreiben, die stellenweise artenärmer ausgeprägt ist bzw. sich kleinflächig hinsichtlich der Artenzahl an oder teils unterhalb der Erfassungsgrenze befindet. Diese artenärmeren Bereiche wurden aufgrund der Kleinflächigkeit nicht ausgegrenzt.

Der Bestand weist eine mäßig dichte bis dichte Schicht an Obergräsern (z. B. *Festuca pratensis*, *Bromus erectus*, *Alopecurus pratensis*) auf, die Untergräser treten zurück (z. B. *Festuca rubra*). Der Anteil der Gräser überwiegt leicht (ca. 60 % Gräser / 40 % Kräuter).

Als magerkeitszeigende Arten sind u. a. Gewöhnlicher Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis* agg.), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) zu nennen. Stellenweise tritt viel Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) auf. Der Blühaspekt wird von Wiesenbocksbart, Aufrechter Trespe und Hahnenfuß (*Ranunculus acris*, *Ranunculus bulbosus*) geprägt. Die Wiese wird regelmäßig gemäht. Als Beeinträchtigung kann das stellenweise häufige Auftreten von Löwenzahn als beeinträchtigende Art genannt werden.

Im Vergleich zur Mähwiesenerfassung von 2013 konnten Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) nicht in der zuvor angegebenen Häufigkeit (etliche, mehrere) nachgewiesen werden. Ebenso wurde die Böschung als hochwüchsiger sowie weniger mager und artenreich als in der damaligen Beschreibung wahrgenommen. Die Wiese wurde 2013 jedoch auch zum Zeitpunkt des dritten Aufwuchses erfasst, weshalb sich ein anderes Bild ergeben haben könnte. Zudem ist die erste Maihälfte 2023 vergleichsweise regenreich gewesen, wodurch der Bestand evtl. etwas mastiger als in anderen Jahren gewesen sein könnte. Eventuell haben sich Arteninventar und Habitatstruktur aber auch ungünstig entwickelt.

Die Gesamteinschätzung der bisherigen Erfassung wird geteilt. Es handelt sich weiterhin um einen Bestand mit deutlich verarmten lebensraumtypischen Arteninventar, teilweise vielen Nährstoffzeigern und mit eingeschränkt ausgeprägter lebensraumtypischer Vegetationsstruktur aufgrund der Dominanz von Obergräsern.

Bewertung:

Arteninventar: C

Habitatstruktur: C

Beeinträchtigung: B

Gesamtbewertung: C

Es wurden insgesamt 23 Arten (davon 21 relevante, „grünlandtypische“ Arten) in der Schnellaufnahme (Koordinaten E:473018.682, N: 5308365.474) sowie weitere Arten erfasst, die in Tab. 1 zusammengestellt werden.

Die Einteilung der Häufigkeit erfolgt dabei entsprechend der methodischen Vorgaben in den fünf Häufigkeitsklassen:

- w: wenige, vereinzelt (1-2 Exemplare je 100 m² oder Deckungsanteil < 0,5 %)
- m: mehrere, etliche (3-10 Exemplare je 100 m² oder Deckungsanteil von 0,5 – 2 %)
- z: zahlreich, viele (über 10 Exemplare je 100 m² oder Deckungsanteil < 2 %)
- s: sehr viele (Deckungsanteil von 15 – 25 %)
- d: dominant (Deckungsanteil > 25 %).

Tab. 1: Artenliste inkl. Arten der Schnellaufnahme.

Wissenschaftlicher Name	Häufigkeitsklasse	Erfassung in Schnellaufnahme
<i>Achillea millefolium</i>	m	nein
<i>Alopecurus pratensis</i>	z	ja
<i>Arrhenaterum elatius</i>	z	ja
<i>Bromus erectus</i>	m	ja
<i>Centaurea jacea</i>	w	nein
<i>Crepis biennis</i>	m	ja
<i>Dactylis glomerata</i>	z	ja
<i>Festuca arundinacea</i>	z	ja
<i>Festuca pratensis</i>	z	ja
<i>Festuca rubra</i>	m	ja
<i>Galium album</i>	z	ja
<i>Helictotrichon pubescens</i>	m	ja
<i>Heracleum sphondylium</i>	w	nein
<i>Knautia arvensis</i>	z	ja
<i>Lathyrus pratensis</i>	m	ja
<i>Lotus corniculatus</i>	m	ja
<i>Plantago lanceolata</i>	m	ja
<i>Plantago media</i>	w	nein
<i>Poa pratensis</i>	z	ja
<i>Ranunculus acris</i>	z	ja
<i>Ranunculus bulbosus</i>	z	ja
<i>Rhinanthus alectorolophus</i>	w	nein
<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>	z	ja
<i>Tragopogon pratensis agg.</i>	z	ja
<i>Trifolium dubium</i>	m	ja
<i>Trifolium pratense</i>	z	ja
<i>Vicia sepium</i>	z	ja
<i>Vicia sativa</i>	w	ja

3. Auswirkungen der Planung

Eingriff/Zerstörung

Im Rahmen der Bebauung ist ein vollständiger Verlust des geschützten Biotops im Plangebiet zu erwarten. Dieser betrifft eine Fläche von insgesamt 3.909 m² bzw. den ursprünglichen 4.292 m².

Das beeinträchtigte Biotop ist in gleichartiger Weise an anderer Stelle wiederherzustellen. Es wird dafür ein flächengleicher Ausgleich (1:1) vorgesehen.

4. Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichskonzept

Für den Ausgleich wird eine Fläche ca. 1,2 km nordwestlich der FFH-Mähwiese im Plangebiet herangezogen. Diese befindet sich südöstlich der Tongrube Geisingen unmittelbar westlich des Schabelwegs und der A 81 und umfasst das Flurstück Nr. 3592 (Gemarkung Geisingen).

Die Fläche hat eine Größe von ca. 4.700 m² und wird als Grünland bewirtschaftet, das sich in nördliche Richtung fortsetzt.

Am 15.05.2023 wurde die Fläche begangen, um das Arteninventar und die Habitatstrukturen im Ausgangszustand zu prüfen und dokumentieren. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben.



Abb. 2: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche auf dem Flst.-Nr. 3592, rot markiert (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Bestandsdarstellung

Es handelt sich zum Zeitpunkt der Erfassung am 15.05.2023 um einen wüchsigen, deutlich verarmten Bestand, der überwiegend aus Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) gebildet wird. Krautige Arten kommen untergeordnet vor, es dominieren stickstoffzeigende Arten. In

südliche Richtung wird der Bestand etwas weniger grasreich und ist etwas artenreicher ausgeprägt. Neben dem Wiesenfuchsschwanz sind als weitere vorkommende Gräser Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) sowie im südlichen Bereich Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Gewöhnlicher Goldhafer (*Trisetum flavescens*) zu nennen. Als Kräuter treten vereinzelt Weißes Wiesenlabkraut (*Galium album*), Spitzweigerich (*Plantago lanceolata*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) und Wiesen-Bärenklau (*Heraclium sphondylium*) auf.

Aufgrund des hohen Anteils an Stickstoffzeigern und der geringen Artenzahl wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung einer Mähwiese des FFH-LRT 6510 auf dem wüchsigen Standort nur nach vorheriger Ausmagerung und mittels Streifenansaat (keine Übersaat) erfolgreich sein kann.



Abb. 3: Ausgangszustand der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Nr. 3592 (faktorgruen 15.05.2023).

Maßnahmenumsetzung/ Pflegekonzzept

Zur Aushagerung der Fläche ist im ersten Jahr der Maßnahmenumsetzung ein häufigerer und früherer Schnitt (3-4 Schnitte /Jahr) mit Abtragen des Mahdguts und gleichzeitigem Verzicht auf eine Stickstoffdüngung notwendig. Im Herbst des Jahres ist die Durchführung der Streifenansaat nach der letzten Mahd im Herbst (September-Oktober) möglich.

Für die Streifenansaat sind mehrere ca. 3 m breite Streifen gleichmäßig über die Fläche verteilt (ca. 30-50 % Flächenanteil) zu fräsen, eggen und nach der Saatbettvorbereitung anzusäen. Die Aussamung erfolgt dann über die angesäten Streifen aus in die Gesamtfläche.

Das Saatgut kann entweder von einer geeigneten Spenderfläche aus der Umgebung gewonnen werden oder es kann alternativ autochthones Saatgut für eine artenreiche Flachland-Mähwiese/ Glatthaferwiese (Ursprungsgebiet 13: Schwäbische Alb) verwendet werden.

Im Jahr nach der Ansaat ist die Fläche erneut dreimal zu mähen (1. Schnitt ca. Mitte Mai, 2. Schnitt im Juli, 3. Schnitt im September/ Oktober).

Anschließend wird die Fläche langfristig über eine extensive 2-schürige Mahd mit Abtragen des Mahdguts gepflegt (1. Schnitt: ca. 1. Junihälfte zur Margeritenblüte, 2. Schnitt im September). Aus Gründen des Insektenschutzes sind ausschließlich schneidende Mähgeräte zu verwenden. Das Schnittgut soll mindestens einen Tag auf der Fläche verbleiben, bevor es abgefahren wird. Empfohlen wird mehrmaliges Wenden und Schwaden des Mahdguts.

Bis zur Herstellung einer stabilen FFH-Mähwiese ist auf eine Düngung zu verzichten. Danach kann eine reduzierte Düngung erfolgen. Gemäß Infoblatt Natura 2000 „Wie bewirtschaftete ich eine FFH-Mähwiese“ sowie der Publikation des LAZBW „FFH-Mähwiesen Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ ist maximal eine Düngung alle 2-3 Jahre mit Festmist von bis zu 100 dt/ha, mit bis zu 20 m³/ha verdünnter Gülle oder mit Mineraldünger bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 120 kg K₂O/ha vorzunehmen.

Im Bedarfsfall kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine abweichende Vorgehensweise festgelegt werden.

Monitoring

Zur Überprüfung des Maßnahmenenerfolgs sollte ein Monitoring mit zwei Monitoring-Durchgängen in den Jahren 2 und 5 nach Durchführung der Streifenansaat durchgeführt werden.

Dabei ist im ersten Durchgang insbesondere zu untersuchen, ob unerwünschte, den Lebensraum abbauende Arten vorkommen und ggf. Einzelmaßnahmen zum Zurückdrängen dieser Arten notwendig werden bzw. das Pflegekonzept angepasst werden muss. Ebenso ist zu prüfen, ob die charakteristischen Arten vorhanden sind und ob das Artenspektrum vollständig entwickelt oder noch unausgeglichen ist.

Im zweiten Monitoringdurchgang sollte dann überprüft werden, ob der Bestand die Voraussetzungen zur Erfassung als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ erfüllt und als artenreiches Grünland dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt.

5. Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz

Hiermit wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG der Antrag auf Ausnahme für das im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Kleine Breite“ kartierte Biotop (Magergrünland, FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen) zur Durchführung von Eingriffen im beschriebenen Umfang gestellt.

Anhang 1: Fotodokumentation



Foto 1: FFH-Mähwiese im Bebauungsplangebiet. (faktorgruen 15.05.2023).



Foto 2: Habitatstrukturen der Mähwiese (faktorgruen 15.05.2023).



Foto 3: Mähwiese im Bereich der durchgeführten Schnellaufnahme (faktorgruen 15.05.2023).



Foto 4: Ausgleichsfläche auf dem Flst. Nr. 3592 (faktorgruen 15.05.2023).



Foto 5: Dominanz von Wiesenfuchsschwanz auf der Ausgleichsfläche (faktorgruen 15.05.2023).